

99110042000000, 99110042000000

# Amtliche Anerkennung der Sachverständigen zur Abnahme von Wesenstests bei Hunden nach den §§ 8 und 9 ThürTierGefG

Heruntergeladen am 30.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/211201456/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110042000000, 99110042000000
Leistungsbezeichnung I	Amtliche Anerkennung der Sachverständigen zur Abnahme von Wesenstests bei Hunden nach den §§ 8 und 9 ThürTierGefG
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.01.2020
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	<a href="http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=WesTestV+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=tr ue">http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=WesTestV+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=tr ue</a> <a href="http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=WesTestV+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=tr ue">http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=WesTestV+TH&amp;psml=bsthueprod.psml&amp;max=tr ue</a>
Teaser	Amtliche Anerkennung der Sachverständigen nach § 1 ThürWesenstestVO zur Abnahme von Wesenstests von Hunden nach den §§ 8 und 9 ThürTierGefG
Volltext	Wer bei Hunden, deren Verhalten den Verdacht auf eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht hat, Wesenstests im Sinne des §§ 8, 9 Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. Seite 93) in der jeweils geltenden Fassung (ThürTierGefG) abnehmen möchte, benötigt eine amtliche Anerkennung als sachkundige Person/ Sachverständiger durch das Thüringer Landesverwaltungsamt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verbraucherschutz. Nach erfolgter Anerkennung wird die sachkundige Person/ der Sachverständige in eine vom Thüringer Landesverwaltungsamt für den Freistaat Thüringen geführte Liste eingetragen (§ 1 der Thüringer Wesenstestverordnung vom 19. Januar 2012, GVBl. Seite 72, in der jeweils geltenden Fassung).
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Angaben</li> <li>• Ausbildungsunterlagen</li> <li>• Nachweise der durch Aus- und Fortbildung erworbenen Kenntnisse</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beamteter oder praktizierender Tierarzt oder               <ul style="list-style-type: none"> <li>• bestellte Ausbilder für Hunde im Dienst-, Rettungs-, Therapie-, Blindführhunde- oder</li> <li>• Behindertenbegleithundewesen oder</li> <li>• besondere Eignung durch langjährige Erfahrung im Umgang mit Hunden</li> <li>• gleichwertige Anerkennung in einem anderen EU-Land oder einem anderen Bundesland</li> </ul> </li> </ul>
Kosten	aufwandsbezogen; Ernennungsgebühren in Höhe von ca. 50,00 Euro.
Verfahrensablauf	Für die Erteilung der amtlichen Anerkennung muss ein Antrag beim Thüringer Landesverwaltungsamt gestellt werden.
Bearbeitungsdauer	3 Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Vor Aufnahme der Tätigkeit hat die sachkundige Person an einer Unterweisung zur einheitlichen Anwendung des Wesenstests beim Thüringer Landesverwaltungsamt teilzunehmen (§ 1 Abs. 2 ThürWesenstestVO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Thüringer Sachkundeprüfungsverordnung vom 19. Januar 2012, GVBl. Seite 49, in der jeweils geltenden Fassung - ThürSachkundePrüfVO -). Die sachkundige Person ist nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Sie hat regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen - innerhalb von zwei Jahren mindestens eine fachspezifische Fortbildungsveranstaltung - und hat dies dem Thüringer Landesverwaltungsamt durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (§ 1 Abs. 2 ThürWesenstestVO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ThürSachkundePrüfVO).</p>
Rechtsbehelf	Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht; Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem zuständigen Verwaltungsgericht

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	Wenden Sie sich an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 200, Jorge-Semprùn-Platz 4, 99423 Weimar.
<b>Zuständige Stelle</b>	Thüringer Landesverwaltungsamt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ThürWesenstestVO)
<b>Formulare</b>	formlos
<b>Ursprungsportal</b>	Amtliche Anerkennung der Sachverständigen zur Abnahme von Wesenstests bei Hunden nach den §§ 8 und 9 ThürTierGefG, Official recognition of experts for the acceptance of temperament tests for dogs according to §§ 8 and 9 ThürTierGefG